

Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



74. Jahrgang

Regensburg, 15. Oktober 2018

Nr. 11

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Schwarzenbruck über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Schwarzenbruck vom 17. September 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-29-3	
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Feucht über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Feucht vom 17. September 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-28-3	
Landtags- und Bezirkswahl 2018 Stimmkreisleiter für den Wahlkreis Oberpfalz Änderung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 28. Feburar 2018 Nr. 11-1363.0-3 über die Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für die Landtags- und Bezirkswahl 2018	115
Schulen	
Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Umsprengelung von Gemeindeteilen der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz) vom 17. September 2018 Nr. 44.3-5103-11-1 und vom 24. August 2018 Nr. ROP-SG44-5102.5-2	115
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2018	116
Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2018	116
Personalnachrichten	
Nachruf für Herrn Dr. Klaus-Peter Berr	118

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Schwarzenbruck
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Schwarzenbruck
vom 17. September 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-8-29-3

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Schwarzenbruck abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 21./22. August 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Schwarzenbruck amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 6. September 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-29-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 17. September 2018 Regierung der Oberpfalz

> Christoph Reichert Regierungsvizepräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Schwarzenbruck

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Schwarzenbruck vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernd Ernstberger

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Schwarzenbruck (Landkreis Nürnberger Land) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Schwarzenbruck überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbruck auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Schwarzenbruck und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2018.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 22. August 2018 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz Schwarzenbruck, den 21. August 2018 Gemeinde Schwarzenbruck

Michael Cerny Verbandsvorsitzender Bernd Ernstberger Erster Bürgermeister

Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und dem Markt Feucht
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Feucht
vom 17. September 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-8-28-3

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Feucht abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 17. August 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Feucht amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 6. September 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-28-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 17. September 2018 Regierung der Oberpfalz

> Christoph Reichert Regierungsvizepräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Feucht

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

des Marktes Feucht vertreten durch den Ersten Bürgermeister Konrad Rupprecht

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- Der Markt Feucht (Landkreis Nürnberger Land) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Der Markt Feucht überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Feucht auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen dem Markt Feucht und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Einsatzzeiten werden durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bestimmt.
- Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur r\u00e4umlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen T\u00e4tigkeit bei der Durchf\u00fchrung der kommunalen Verkehrs\u00fcberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2018.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 17. August 2018 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz Feucht, den 17. August 2018 Markt Feucht

Konrad Rupprecht Erster Bürgermeister

Michael Cerny Verbandsvorsitzender Landtags- und Bezirkswahl 2018
Stimmkreisleiter für den Wahlkreis Oberpfalz
Änderung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 28. Februar 2018
Nr. 11-1363.0-3

über die Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für die Landtags- und Bezirkswahl 2018

Die Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 28. Februar 2018 Nr. 11-1363.0-3 über die Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für die Landtags- und Bezirkswahl 2018 wird wie folgt geändert:

1. Für den Stimmkreis 303 Neumarkt i.d.OPf. wird zum Stimmkreisleiter ernannt:

Herr Regierungsrat Maximilian Kühlwein

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Tel.: 09181/470-151, Telefax: 09181/470-6651, E-Mail: kuehlwein.maximilian@landkreis-neumarkt.de

Die Ernennung der bisherigen Stimmkreisleiterin, Frau Oberregierungsrätin Dr. Marion Robl, wird aufgehoben.

2. Für den Stimmkreis 304 Regensburg-Land wird zum Stellvertreter des Stimmkreisleiters ernannt:

Herr Regierungsrat Maximilian Sedlmaier Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg Tel.: 0941/4009-372, Telefax: 0941/4009-429, E-Mail: wahlen@landratsamt-regensburg.de

Die Ernennung des bisherigen Stellvertreters des Stimmkreisleiters, Herrn Regierungsamtsrat Markus Haberl, wird aufgehoben.

Regensburg, 4. Oktober 2018

Axel Bartelt Regierungspräsident

Schulen

Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Umsprengelung von Gemeindeteilen der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz) vom 17. September 2018 Nr. 44.3-5103-11-1 und vom 24. August 2018 Nr. ROP-SG44-5102.5-2

Aufgrund von Art. 26, 29, 32 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBI S. 613), erlassen die Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz folgende

Verordnung

§ 1

Die Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz) werden

- aus dem Sprengel der Grundschule Alfeld (Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken) in den Sprengel der Grundschule Illschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz) und
- aus dem Einzugsbereich der Mittelschule Happurg mit Sprengel des Schulverbundes "Hersbrucker Schweiz" (Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken) in den Einzugsbereich der Krötensee-Mittelschule Sulzbach-Rosenberg mit Sprengel des Schulverbundes "Sulzbach-Auerbach" (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz) umgesprengelt.

§ 2

Gestrichen werden:

- die Worte "die Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll der Gemeinde Birgland" in § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 12. Juli/17. August 1972 (MFrABI S. 198 und RABI OPf S. 113)
- § 5 Abs. 3 Buchstabe c) und § 7 Abs. 1 Buchstabe n) der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Auflösung der Knorr-von-Rosenroth-Mittelschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, die Auflösung der Mittelschule Hammerbachtal, die Weiterführung der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck, der Mittelschulen Happurg und Velden-Hartenstein-Vorra und die Weiterführung der Grundschulen Hammerbachtal, Happurg und Velden-Hartenstein-Vorra, Landkreis Nürnberger Land, vom 17. Juni/27. Juli 2015 (MFrABI S. 82, RABI OPf S. 62);
- die Worte "mit Ausnahme der Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll" in
 - a) § 1 Abs. 3 Buchstabe a) der Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der Grundschule Illschwang vom 13. August 2010 Nr. 44.11-5102-AS 48 (RABI OPf S. 152), geändert mit Verordnung vom 5. April 2016 Nr. ROPSG44-5102.1-5-1 (RABI OPf S. 48), und
 - b) § 5 Abs. 3 Buchstabe a) sowie § 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Auerbach i.d.OPf., Neukirchen-Königstein und Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 13. August 2010 Nr. 44.11-5102-AS-46-49 (RABI OPf S. 150), zuletzt geändert mit Verordnung vom 5. April 2016 Nr. ROP-SG44-5102.1-5-1 (RABI OPf S. 48).

8 3

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Ansbach, 17. September 2018 Regierung von Mittelfranken Regensburg, 24. August 2018 Regierung der Oberpfalz

Dr. Thomas Bauer Regierungspräsident Axel Bartelt Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2018

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2018 vom 4. Juni 2018 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10 vom 25. September 2018 amtlich bekannt gemacht wurde.

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2018

ı.

Aufgrund von § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2016 (RABI S. 51) i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. August 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

77.250,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.850,00 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 21. August 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-9-4-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zum nächsten Erlass der Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 102, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 29. August 2018 Regionaler Planungsverband Regensburg

> Willibald Gailler Verbandsvorsitzender und Landrat

Personalnachrichten

NACHRUF

Herr Regierungsdirektor

Dr. Klaus-Peter Berr

ist am 27. August 2018 verstorben.

Der Verstorbene war seit 2. Dezember 1991 Mitarbeiter des Freistaats Bayern.

Seit 2. November 2012 war Herr Dr. Berr erst als Referent und zuletzt als stellvertretender Sachgebietsleiter im Sachgebiet 50 "Technischer Umweltschutz" bei der Regierung der Oberpfalz tätig.

Seine Zuverlässigkeit in allen dienstlichen Belangen und seine engagierte Arbeitsweise werden uns als vorbildlich in Erinnerung bleiben.

Durch seine kollegiale und ausgeglichene Art war er bei Vorgesetzten und Mitarbeitern sehr geschätzt.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

September 2018

Axel Bartelt Regierungspräsident Thomas Spreiter Personalratsvorsitzender